

RzF - 15 - zu § 88 Nr. 4 FlurbG

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24.03.1987 - 1 BvR 1046/85 = BverwG 74, 264= NJW 1987 S. 1251= DVBl. 1987 S. 466= AgrarR 1987 S. 190= RdL 1987 S. 177= DÖV 1987 S. 488= NuR 1987 S. 220

Leitsätze

1. Die fremdnützige Unternehmensflurbereinigung führt zum Entzug von Eigentumspositionen, weil sie unter Umgestaltung der konkreten Rechtsverhältnisse an die Stelle des Eigentumsbestandes die Abfindung auf die Grundlage des Eigentumswertes treten läßt. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG sichert den konkreten Bestand des Eigentums in der Hand des einzelnen Eigentümers.
2. Das Vorliegen einer Enteignung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Unternehmensträger über ausreichende Landreserven verfügt, um alle Teilnehmer gleichwertig abzufinden. Ob und in welchem Umfang eine Landabfindung erfolgt, ist eine Frage des Vollzugs der Planungsentscheidung. Dabei handelt es sich lediglich um Art und Ausmaß der nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 GG gebotenen Entschädigung.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 31 - zu § 68 Abs. 1 Satz 1 FlurbG](#).

Durch das obige Urteil wurde das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.03.1985 - 5 C 130.83 = BVerwGE 71, 108 = DÖV 1985 S. 868 = NVwZ 1985 S. 739 = DVBl. 1985 S. 1185 aufgehoben.